

Neuland betritt, wird es niemanden wundernehmen, wenn dabei nicht alles und jedes ungeteilte Zustimmung findet. Alles in allem ist ein ausgezeichnetes Werk entstanden, zu dem man seinem Verfasser nur von Herzen gratulieren kann.

Mautern/Steiermark

Bruno Primetshofer

MAY GEORG, *Die kanonische Formpflicht beim Abschluß von Mischehen.* (69.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1963. Kart. DM 7.20.

Seit der Einberufung des 2. Vatikanischen Konzils ist eine heftige Diskussion um das katholische Mischehenrecht im Gang. Vor allem wird die Aufhebung der Vorschrift erstrebzt, daß Mischehen nur in kanonischer Form gültig geschlossen werden können. Dazu verweist man auf Zeiten und Orte, da Mischehen auch in anderer Form eingegangen werden konnten. Dies veranlaßte den Mainzer Kirchenrechtler, die „Unterstellung des Abschlusses von Mischehen unter das kanonische Eheschließungsrecht“ einschließlich „der Geschichte der für Mischehen vorgeschriebenen bzw. geduldeten Eheschließungsform“ (2) referierend und wertend darzustellen. Nachdem auf der 2. Sitzungsperiode im Herbst 1963 ein namhafter Konzilsvater die Anerkennung der formlos geschlossenen Mischehen gefordert hat, hat diese Studie noch mehr an Aktualität gewonnen.

Der geschichtliche Teil (2-39) beginnt mit dem Eheschließungsdekret „*Tametsi*“ des Konzils von Trient, das grundsätzlich alle Getauften der kanonischen Eheschließungsform unterstellt. Zur Befreiung der Nichtkatholiken von diesem Gesetz führte die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Erfüllung. Die Ausnahme der Mischehen von der Formvorschrift durch die *Declaratio Benedictina*, durch *Sonderregelungen im 19. Jahrhundert* und vor allem durch die 1906 für Deutschland erlassene und drei Jahre später auch auf Ungarn ausgedehnte *Konstitution „Provida“* wurde der Kirche durch den Druck nichtkatholischer Religionsgemeinschaften, nichtkatholischer Staatsgewalt und einer den Katholiken unfreundlichen öffentlichen Meinung mehr oder minder abgerungen. Diese Ausnahme förderte das Eingehen von Mischehen und erwies sich schädlich vor allem für die Bewahrung des Glaubens der Mischehegatten und der Mischehkkinder. Etwa auch von Katholiken daran geknüpfte Hoffnungen erfüllten sich nicht. Durch das Dekret „*Ne temere*“, dessen Rechtssätze in den CIC aufgenommen wurden, wurden daher die Mischehen allgemein der kanonischen Eheschließungsform unterstellt.

In der *Würdigung des geltenden Rechts* (41-50) be-

tont der Verfasser, daß gemäß dem Verständnis des Ehesakramentes und der Eheschließung, das in Jahrhunderten in der Kirche gereift ist, der trauernde Priester „Mitträger der heiligen Handlung“ ist (42). Außerdem schützt die jetzige Regelung den Glauben und entspricht dem Selbstverständnis der Kirche. Demgegenüber sind die *Gefahren einer Änderung* (51-65) nicht zu übersehen. Die Preisgabe der kanonischen Formpflicht ließe eine weitere Zunahme der Mischehen befürchten und würde diese noch mehr der seelsorglichen Einwirkung der Kirche entziehen. Die Anerkennung einer nichtkatholisch getrauten Mischehe würde zu dem inneren Widerspruch führen, daß eine sakramentale Ehe, die seismäßig Heilszeichen ist, zur unmittelbaren Glaubens- und Heilsgefährdung würde. Was wäre mit der Sakramentalität einer solchen Ehe letztlich gewonnen, wenn die sakramentale Gnadenwirkung dem gegen den Glauben Sündigenden doch versagt bliebe!

Dem Verfasser ist daher vorbehaltlos zuzustimmen, wenn er in der Herausnahme der Mischehen aus der kanonischen Formpflicht eine indirekte Preisgabe des katholischen Kirchen- und Eheverständnisses sieht und diese daher entschieden ablehnt. Viel eher hält er es dem Protestantismus angemessen, der „die Existenz mehrerer Kirchen annimmt, für das gültige Zustandekommen des Ehevertrages keine bestimmte Form vorschreibt und die kirchliche Trauung nicht für konstitutiv betrachtet“ (65), den protestantischen Partner einer Mischehe den Forderungen der katholischen Kirche nachkommen zu lassen, ohne ihm dafür Sanktionen anzudrohen.

Die Formulierungen sind manchmal ungewöhnlich scharf. Dem Verfasser darf jedoch nicht ein antiprotestantischer Affekt unterstellt werden. Er ist getrieben von der Liebe zur Kirche und der Sorge um das Heil der Menschen. Solange die Wiedervereinigung im Glauben nicht erreicht ist, wird die Kirche an dem Problem der Mischehe die Wunde der Spaltung spürbar erleben und erleiden müssen. Dem Seelsorger aber verbleibt die Aufgabe, gegenüber der immer mehr anschwellenden Flut der Mischehen und selbst gegen die öffentliche Meinung nicht nur die formalen Forderungen und Verbote der Kirche zu verkünden, sondern mehr noch deren innere Berechtigung und Notwendigkeit aufzuweisen und sie dadurch sachgerecht und überzeugend zu begründen und einsichtig zu machen. Gerade dazu will und kann das vorliegende Buch eine ausgezeichnete Hilfe sein. Dafür ist dem Verfasser zu danken, und darum ist der Schrift eine weite Verbreitung zu wünschen.

Passau

Matthäus Kaiser

PÄDAGOGIK

GRITSCH DOROTHEA, *Lebensgeheimnisse. Gespräche mit Kindern und Jugendlichen. Versuch einer Sexualpädagogik für Eltern und Erzieher.* 2. Auflage. (104.) Fährmann-Verlag, Wien 1962. Kart. S 28.-.

Die geschlechtliche Belehrung, die in diesem Büchlein in klärender Einführung und vielen praktischen Beispielen geboten wird, wendet sich an die Eltern, um ihnen die Aufgabe der geschlechtlichen Erziehung ihrer Kinder zu er-